Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/2/26 3Ob14/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.1992

Norm

ZPO §70

Rechtssatz

Das bis dahin bestandene Aufrechnungsverbot des § 70 Abs 2 ZPO alter Fassung wurde durch des Verfahrenshilfegesetz BGBl 1973/569 beseitigt. Durch das genannte Gesetz erfolgte eine völlige Gleichstellung des Kostenersatzes für den frei gewählten und für den gerichtlich bestellten Rechtsanwalt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 14/92
  Entscheidungstext OGH 26.02.1992 3 Ob 14/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0036172

Dokumentnummer

JJR_19920226_OGH0002_0030OB00014_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at